

Gesellschaftsvertrag

Die

Politische Gemeinde Andelfingen

die

Politische Gemeinde Kleinandelfingen

sowie die

Sekundarschulgemeinde Andelfingen

schliessen sich zu einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff OR zusammen für die

**Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Dreifach-Turnhalle
und Aussenanlagen**

1. Zweck

Die Politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen, sowie die Sekundarschulgemeinde Andelfingen erstellen, betreiben und unterhalten an der Niederfeldstrasse in Andelfingen gemeinsam eine Dreifach-Turnhalle und deren Aussenanlagen für den Turnunterricht der Sekundarschule Andelfingen, die sportlichen Aktivitäten der ortsansässigen Vereine, den Breitensport sowie für weitere lokale und regionale Veranstaltungen.

2. Eigentum

Die Sporthalle und die Aussenanlagen sowie das zugehörige Grundstück stehen im Gesamteigentum der drei Gesellschafter. Die Gesellschaftsanteile betragen je 1/3.

3. Organisation

3.1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Politischen Gemeinde Andelfingen. Ihr beigegeben ist eine Betriebskommission.

3.2. Betriebskommission

Die Betriebskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 3 Behördenvertreter mit Stimmrecht
 - einem Vertreter der Sekundarschulpflege Andelfingen
 - einem Vertreter des Gemeinderates Andelfingen
 - einem Vertreter des Gemeinderates Kleinandelfingen
- b) weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht
 - einem Vertreter der Lehrerschaft der Sekundarschule
 - einem Vertreter der Vereine

- dem für die Halle verantwortlichen Hauswart
- einem Sekretär

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus den Reihen der Behördenvertreter einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten und auf Antrag der Lehrerschaft, der Vereine sowie der Gemeinden die übrigen Mitglieder.

3.3. Wahl, Wahlvorschläge und Amtsdauer

Die Behördenvertreter und deren Stellvertreter werden durch ihre Behörden delegiert.

Die geschäftsführende Gesellschafterin unterbreitet der Betriebskommission einen Personalvorschlag für die Führung des Sekretariates und dessen Stellvertretung.

Die Lehrerschaft der Sekundarschule und die Vereine welche die Halle sowie Aussenanlagen regelmässig benützen, einigen sich je auf einen Vertreter und dessen Stellvertretung aus ihren Reihen.

Die Delegationen der Behördenvertreter und die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgen auf Amtsdauer der Gemeindebehörden.

3.4. Unterschrift

Präsident und Sekretär, resp. deren Stellvertreter, führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

4. Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafterin

4.1. Unterhalt und Betrieb

Sie unterhält im Auftrag der Gesellschaft die Halle als auch die Aussenanlagen und betreibt sie so, dass ihr Fortbestand in einem guten Zustand gesichert ist.

Sie stellt das für den Unterhalt und Betrieb benötigte Personal an oder erteilt entsprechende Aufträge an Dritte.

4.2. Rechnung und Voranschlag

Sie führt die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und stellt diese den Gesellschaftern bis zum 31. Januar zur Genehmigung zu.

Sie erstellt aufgrund der Angaben der Betriebskommission das Budget und stellt diesen den anderen Gesellschaftern bis zum 31. August zur Genehmigung zu.

Sie stellt ihren Verwaltungsaufwand pauschal mit Fr. 18'000.-- pro Jahr in Rechnung.

5. Aufgaben und Befugnisse der Betriebskommission

5.1. Betrieb und Belegung

Sie regelt den Betrieb und koordiniert die Benützung der Halle sowie der Aussenanlagen und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse des Breitensports im Sinne der Subventionszusage für den Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds.

Sie erstellt ein Betriebsreglement mit Kostentarif, welches durch die drei Gesellschafter zu genehmigen ist.

Sie erstellt den Belegungsplan für die regelmässigen Benützer der Halle und der Aussenanlagen.

Sie erteilt Bewilligungen für ausserordentliche Hallennutzungen oder ausserordentliche Nutzungen der Aussenanlagen.

5.2. Unterhalt

Sie erstellt ein Pflichtenheft für den Unterhalt der Halle, der Aussenanlagen sowie der Umgebung und unterbreitet es den drei Gesellschaftern zur Genehmigung.

Sie ordnet die Unterhaltsarbeiten an und überwacht deren Ausführung.

Sie evaluiert das Unterhaltspersonal und beantragt der geschäftsführenden Gesellschafterin deren Anstellung.

Sie übt die Aufsicht aus über das Unterhaltspersonal sowie beauftragte Dritte und hat ein Weisungsrecht.

Der Schliessplan ist derjenige der Sekundarschule Andelfingen. Er wird von dieser verwaltet. Verantwortlich ist der oder die Delegierte der Sekundarschule Andelfingen in der Betriebskommission. Die Verwaltung über die kurzzeitig herausgegebenen Schlüssel an externe Hallenmieter bzw. die Schlüsselübergabe- und Rücknahme obliegt dem Hauswart.

5.3. Finanzen

Sie ermittelt bis Mitte Juli zuhanden der geschäftsführenden Gesellschafterin die Angaben für das Budget der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

Sie kann im Rahmen des Budgets die erforderlichen Ausgaben tätigen.

Für im Budget nicht enthaltene ausserordentliche und unaufschiebbare Ausgaben stehen der Betriebskommission folgende Ausgabenkompetenzen zu:

- Fr. 20'000.-- für einmalige Ausgaben, insgesamt Fr. 40'000.-- pro Jahr
- Fr. 5'000.-- für wiederkehrende Ausgaben, insgesamt Fr. 10'000.-- pro Jahr

Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Betriebskommission übersteigen, sind den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen.

6. Gesellschafter (Politische Gemeinden, Sekundarschulgemeinde Andelfingen)

6.1. Rechte und Pflichten

Sie delegieren ihren Vertreter und bezeichnen dessen Stellvertretung in die Betriebskommission.

Sie haben ein Antragsrecht zu allen Belangen der Turnhalle und der Aussenanlagen an die geschäftsführende Gesellschafterin.

Sie fassen Beschlüsse für die ihnen aus diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

6.2. Finanzen

Sie genehmigen die Rechnung, das Budget und übernehmen ihr Betreffnis in ihre Rechnung und ihr Budget.

Sie genehmigen auf Antrag der Betriebskommission Ausgaben für Aufgaben welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen.

7. Kostenteiler und Zahlungsmodalitäten

7.1. Investitionen für Erstellung und Erneuerung

Die Investitionen für die Erstellung der Halle und der Aussenanlagen werden von den drei Gesellschaftern gemäss separaten Gemeindeversammlungsbeschlüssen getragen. Folgeinvestitionen für Unterhalt und Erneuerung der Halle und der Aussenanlagen werden zum gleichen Schlüssel wie die Kosten für Betrieb und Unterhalt auf die Gesellschafter verteilt, ausgenommen sind Investitionen, die nicht allen Gesellschaftern in gleichem Ausmass dienen.

7.2. Kosten für Betrieb und Unterhalt

Die durch den laufenden Betrieb und Unterhalt entstehenden Kosten werden auf die drei Gesellschafter wie folgt aufgeteilt:

- Politische Gemeinde Andelfingen	1/3
- Politische Gemeinde Kleinandelfingen	1/3
- Sekundarschulgemeinde Andelfingen	1/3

7.3. Änderung Verteilschlüssel

Der vorstehende Verteilschlüssel beruht darauf, dass die Sekundarschulgemeinde zwei vollständig für den Schulsport ausgerüstete Hallenteile für ihren Sportunterricht beanspruchen. Sollte die Sekundarschule mehr Hallenplatz benötigen, ist der Kostenteiler entsprechend anzupassen. Ebenso hätte sie sich in einen weiteren Hallenteil einzukaufen.

Eine solche Änderung des Verteilschlüssels haben die beiden Gemeinderäte und die Sekundarschulpflege bilateral zu regeln, sofern diese Anpassung die Finanzkompetenzen der Exekutiven nicht überschreitet.

7.4. Kostenvorschüsse und Ausgleich der Rechnung

Die geschäftsführende Gesellschafterin ist berechtigt, für den Betriebsaufwand und bei Separatkrediten nach Massgabe des Kostenvoranschlages, Kostenvorschüsse zu verlangen, welche grundsätzlich nicht verzinst werden.

Kostenvorschüsse und der Ausgleich der Rechnung sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfüllen. Für verspätete Zahlungen ist die geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

8. Haftung

Für Schäden, die aus dem Betrieb der Halle oder Aussenanlagen entstehen, haften die Gesellschafter solidarisch. Die geschäftsführende Gesellschafterin schliesst entsprechende Versicherungen ab.

9. Meinungsverschiedenheiten

Können sich die Vertragsparteien bei Meinungsverschiedenheiten nicht einigen, rufen sie den Statthalter als Schlichter an. Schlägt sein Schlichtungsversuch fehl, sind die Differenzen auf dem Wege des Zivilprozesses zu erledigen.

10. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages gelten als Zustandekommen, wenn alle Gesellschafter zugestimmt haben. Die Kompetenz für die Vornahme solcher Änderungen liegt bei den drei Exekutiven, sofern deren Finanzkompetenz nicht überschritten wird.

11. Kündigung

Jeder Gesellschafter kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, jeweils auf 31. Dezember kündigen. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Zahlungen. Bei schlechtem Bauzustand der Halle und/oder der Aussenanlagen hat er zudem einen Anteil an die Abbruchkosten vorzuschüssen.

12. Vertragsdauer und -auflösung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Werden die Halle und Aussenanlagen durch einen der Gesellschafter allein übernommen, fällt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt der grundbuchamtlichen Eigentumsübernahme als gegenstandslos dahin. Die Bedingungen für eine solche Übernahme sind durch die Exekutiven der Gesellschafter auszuhandeln und bedürfen der Zustimmung der dafür zuständigen Organe jedes Vertragspartners.

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 1. Juli 2009 und tritt nach der Genehmigung der drei Vertragsgemeinden auf den 17. Mai 2021 in Kraft.

13. Genehmigung

Dieser Vertrag wurde an den Gemeindeversammlungen wie folgt genehmigt:

Politische Gemeinde Andelfingen	20. November 2002
Politische Gemeinde Kleinandelfingen	20. November 2002
Oberstufenschulgemeinde Andelfingen	25. November 2002

Die 1. Vertragsänderung wurde von den zuständigen Gemeinderäten resp. Sekundarschulpflege an den folgenden Daten genehmigt:

Politische Gemeinde Andelfingen	16. Juni 2009
Politische Gemeinde Kleinandelfingen	17. Juni 2009
Sekundarschulgemeinde Andelfingen	16. Juni 2009

Die 2. Vertragsänderung bzw. Legitimation zur Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Fertigstellung der Aussenanlagen wurde von den Gemeindeversammlungen an den folgenden Daten genehmigt:

Politische Gemeinde Andelfingen	27. November 2019
Politische Gemeinde Kleinandelfingen	27. November 2019
Sekundarschulgemeinde Andelfingen	18. November 2019

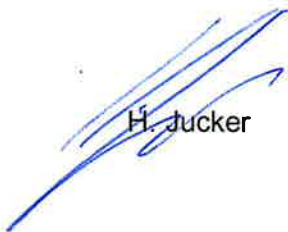
Mittels Legitimation der Gemeindeversammlungen im Jahr 2019 haben die drei Exekutiven an den folgenden Daten den Gesellschaftsvertrag genehmigt:

Politische Gemeinde Andelfingen	8. Juni 2021
Politische Gemeinde Kleinandelfingen	15. Juni 2021
Sekundarschulgemeinde Andelfingen	22. Juni 2021

Andelfingen, 23. Dezember 2021

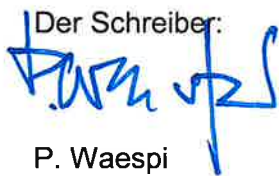
GEMEINDERAT ANDELFINGEN

Der Präsident:



H. Jucker

Der Schreiber:



P. Waespi

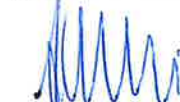
GEMEINDERAT KLEINANDELFINGEN

Der Präsident:



Peter Stoll

Der Schreiber:



Jost Meier

SEKUNDARSCHULGEMEINDE ANDELFINGEN

Der Präsident:



Peter Stocker

Der Ressortvorstand:



Thomas Wegmann